
AMTLICHE MITTEILUNGEN



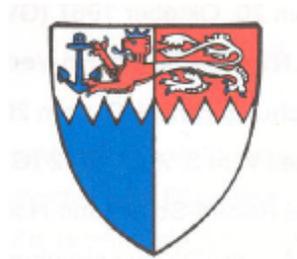
VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DIE PRÄSIDENTIN

DATUM: 04.08.2010

NR. 236

ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Nr. 45 / 29.09.2010

Herausgeber: Der Rektor der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

**Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang
„Ton und Bild“
an der Fachhochschule Düsseldorf
und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) in der aktuell gültigen Fassung haben die Fachhochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf einvernehmlich die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ als Satzung erlassen.

Die Prüfungsordnungen vom 13.10.2008 der Fachhochschule Düsseldorf (Verkündungsblattnummer 180 und 181) sowie die Prüfungsordnung vom 20.10.2008 der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Verkündungsblattnummer 40) wurden geändert und erhalten nunmehr folgende einheitliche Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn, Einschreibung
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9a Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer für den technisch wissenschaftlichen Anteil (FHD)
- § 9b Prüfungskommission für den künstlerisch-gestalterischen Anteil (RSH)
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Art der Modulprüfungen
- § 19 Lehrformen
- § 20 Credits
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 In-Kraft-Treten
- § 27 Salvatorische Klausel

Anlage 1: Modultabelle (FHD+RSH)

Anlage 2: Studienverlaufsplan/Curriculum

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ des Fachbereiches Medien an der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „Audio and Video“.

§ 2

Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium des unter § 1 genannten Studiengangs soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, technische und künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln, zur Umsetzung künstlerischer Anwendungen besonders auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden. Insbesondere sollen die Studierenden technische und technikabhängige gestalterische Aufgabenstellungen erfassen und praxismgerechte Problemlösungen auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge allein oder im Team erarbeiten. Weiterhin sollen die Studierenden zu kritischer und differenzierter Wahrnehmung angeleitet werden. Das Studium soll die schöpferischen und die gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung und mögliche weiterführende Studien sowie auf den Berufseinstieg vorbereiten.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene wohl definierte Lehreinheiten, die aus einen oder mehreren Modulbestandteilen (Kurseinheiten) und / oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.
- (3) Teile des Studiums können im Ausland absolviert werden, um die Studierenden auf internationale Tätigkeitsfelder vorzubereiten.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in wissenschaftliche und fachliche sowie künstlerische Zusammenhänge einordnen und selbstständig bearbeiten können.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Fachhochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“. Im Falle einer Freigabe von Doppeltiteln durch den Akkreditierungsrat ist der ursprünglich angestrebte akademische Grad „Bachelor of Music and Engineering“, abgekürzt „B.Mus.Eng.“ zu beantragen und an die Stelle von „B. Eng.“ zu setzen.

§ 4

Studienbeginn, Einschreibung

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Die Eingangsfrist für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung regelt die jeweils gültige Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Bis zu diesem Termin müssen alle Unterlagen in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sein. Verspätet oder nicht vollständig eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Studierenden werden in dem unter § 2 aufgeführten Studiengang an beiden Hochschulen als Haupthörer eingeschrieben. Die Einschreibung an der Fachhochschule Düsseldorf gilt als „Ersteinschreibung“ im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 KunstHG NW.

§ 5

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gilt der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Absatz 10 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gilt das Bestehen der studiengangsbezogenen künstlerisch-musikalischen Eignungsprüfung gemäß „Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung“ in der jeweils gültigen Fassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 6

Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester. Die beiden Hochschulen sorgen verbindlich für die Bereitstellung des notwendigen Lehrangebotes.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten in der Fachhochschule Düsseldorf sowie in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, Praktika, Vor- und Nachbereitungen und der Bachelorarbeit insgesamt 240 Credits. Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend oder in Form einer Abschlussprüfung durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans in Anlage 2 erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen können öffentlich oder nichtöffentlich sein. Die auf künstlerischem Vortrag bzw. künstlerischer Präsentation basierenden Prüfungen sind in der Regel öffentlich. Mündliche Prüfungen, technische Präsentationen und Kolloquien können bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüferinnen und Prüfer öffentlich stattfinden, soweit räumlich möglich. Die Öffentlichkeit kann auf Angehörige der Hochschule beschränkt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 6 abgeschlossen sein kann.
- (5) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im technisch-wissenschaftlichen Bereich (FHD-Anteil) in den einzelnen Kurseinheiten bzw. Modulen erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommersemester und Wintersemester den Beginn der Anmeldefrist fest und gibt ihn frühzeitig per Aushang bekannt.
Im künstlerisch-gestalterischen sowie kunstwissenschaftlichen Bereich (RSH-Anteil) erfolgt die Anmeldung bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Diesem obliegt die Festsetzung der Anmeldefristen.
- (6) Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Prüfungstermine und Anmeldefristen und Anmeldeform regelt jede Hochschule selbstständig.

§ 7a

Nachteilsausgleich

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch -SGB 1X in der jeweils geltenden Fassung) sollen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Abs. (1) gewähren.
- (3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. (1) ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Vorleistung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich Medien und die Robert Schumann Hochschule einen eigenen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG NW bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, wovon drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Ton und Bild entsendet werden. Nach § 7 der Kooperationsvereinbarung wird der gemeinsame Prüfungsausschuss paritätisch gebildet. Hierzu entsenden beide Seiten drei Mitglieder. Der Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf wählt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Fachbereich Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf entsendet zwei gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Musik und Medien sowie die Prorektorin oder den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf bzw. eine von ihr oder ihm Delegierte oder einen Delegierten. Die Studierenden entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem gemeinsamen Studiengang Ton und Bild. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
 - a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - c) Organisation des Prüfungsablaufs,
 - d) Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - e) Führung der Ergebnisse der Prüfungen,
 - f) Entscheidungen von Anfragen und Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
 - g) Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - h) jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat Medien (FH D) und an den Fachbereichsrat Musikvermittlung (RSH), der sich durch das Institut für Musik und Medien vertreten lassen kann, über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie
 - i) Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat Medien der Fachhochschule Düsseldorf sowie an den Fachbereichsrat Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Beide Hochschulen müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (8) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9a

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer für den technisch-wissenschaftlichen Anteil (FHD)

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung abgelegt hat. § 65 HG NRW bleibt unberührt.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 9b

Prüfungskommission für den künstlerisch-gestalterischen und kunstwissenschaftlichen Anteil (RSH)

- (1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:
 - a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie in der Regel aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
 - b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen (z. B. in den Bereichen Musiktheorie oder Musikwissenschaft u.ä.) bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern (sofern es sich nicht um schriftliche Leistungsnachweise handelt); eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
 - c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.
 - d) Studienbegleitende Modulbestandteilsprüfungen in Form von Leistungsnachweisen können von einzelnen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
 - e) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses für entsprechend qualifizierten Ersatz zu sorgen. Es hat ebenso davon die Prüfungskommissionsvorsitzende oder den Prüfungskommissionsvorsitzenden in Kenntnis zu setzen, die bzw. der die Möglichkeit der Feststellung der erforderlichen Prüfungsberechtigung haben muss.
- (2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang Ton und Bild. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor der Robert Schumann Hochschule handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.
- (3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulbestandteilsprüfungen in den anderen Modulen (z.B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft) ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.
- (4) Die/Der Modulbeauftragte kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplommstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, auf Antrag von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche in gleichwertigen Studien und Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 (4) ebenfalls angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ an der Fachhochschule Düsseldorf und an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (z. Zt. Bonn) gehört werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Partnerhochschulen erbracht wurden, mit denen Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems bestehen, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des unter § 1 genannten Studiengangs per Vereinbarung definiert wurde.
- (4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Fachhochschule Düsseldorf bzw. Robert Schumann Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtbewertung gemäß § 22 einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.
- (7) Können nicht alle Modulbestandteile (Kurseinheiten) eines Moduls anerkannt werden, können die fehlenden Leistungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss ergänzt werden. Für jeden fehlenden Modulbestandteil (Kurseinheit) kann eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem Prüfungsanteil des fehlenden Modulbestandteils (Kurseinheit) an der Modulprüfung entspricht.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Amtsärztin oder eines Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates Medien (FHD) bzw. des Fachbereichsrats Musikvermittlung (RSH) die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachbereichsräte das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NW sowie an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG NW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich bis zur ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang „Ton- und Bild“ oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 - a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelorarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung die in § 6 definierte Anzahl von Credits erreicht wurde.

§ 15

Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist die Abschlussarbeit des unter § 1 genannten Studiengangs. Daran schließt sich ein Kolloquium in Form einer Präsentation mit Fachgespräch an. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem bzw. ein künstlerisches und praktisches Problem aus dem Fachgebiet des unter § 1 aufgeführten Studiengangs selbstständig und schriftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten.
- (3) Die formale Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Die schriftliche Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Bachelorarbeit vorzuschlagen.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 mit 0 Notenpunkten bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei ei-

ner Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer wird nach §15 (3) bestimmt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer vorzuschlagen.
- (4) Über den Verlauf des Kolloquiums ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern getrennt bewertet. Die Bewertung für Bachelorarbeit und Kolloquium sind durch die Prüferinnen bzw. Prüfer schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz der Einzelbewertungen der Bachelorarbeit mehr als 2,0 Noten, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Berechnung von Zwischenwerten gilt §22 Absatz 3.
- (6) Die Notenpunktzahl des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ wird als Mittelwert der Notenpunktzahlen für die Bachelorarbeit und das Kolloquium gewichtet im Verhältnis der jeweiligen Anteile an der Gesamtnote (siehe §22 Absatz 4) errechnet. Für die Berechnung von Zwischenwerten gilt §22 Absatz 3.
- (7) Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ kann nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn jede Einzelbewertung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

§ 17

Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können. Die Modulprüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung.
- (2) Bereichsspezifische Modulprüfungen
 - a) Modulprüfungen aus dem technisch-wissenschaftlichen Bereich (FHD).

Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. 50 Notenpunkten bewertet wurde.

Eine nicht bestandene Modulprüfung in den in der Modultabelle (Anlage 1) so gekennzeichneten technisch-wissenschaftlichen Wahlpflicht-Modulen kann je Wahlpflicht-Module durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Kurs im gleichen Wahlpflicht-Modul kompensiert, d.h. ersetzt werden. Dieser Satz gilt nicht für Pflichtmodule.

Eine erstmals nicht bestandene technisch-wissenschaftliche Modulprüfung gemäß Anlage 1, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (vgl. § 15 Absatz 6), kann zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die entsprechende Modulprüfung und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul

oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

- b) Modulprüfungen aus dem künstlerisch-gestalterischen sowie kunstwissenschaftlichen Bereich (RSH).

Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung gemäß Anlage 1, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (vgl. § 15 Absatz 6), kann einmal wiederholt werden. Ist der erste Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die entsprechende Modulprüfung und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. c) KunstHG exmatrikuliert. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Modulbeauftragte der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Die bzw. der Modulbeauftragte stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters in der Regel nicht übersteigen. Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Wird eine wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist sie oder gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zum Studiengang Ton und Bild. Liegen für das endgültige Nicht-Bestehen besondere Gründe vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit der Prüfungsaufhebung. Hierfür stellt auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten der gemeinsame Prüfungsausschuss die besonderen Gründe fest. Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Düsseldorf und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einem weiteren Studiengang zugelassen ist.

- (3) Eine mindestens mit ausreichend (4,0) bzw. 50 Notenpunkten bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen. Wenn für eine Prüfung eine Bedingung gemäß Modultabelle (Anlage 1) definiert wurde, muss von den Kandidatinnen und Kandidaten außerdem die Erfüllung der Bedingung nachgewiesen werden, beispielsweise durch Vorweisen des entsprechenden Testats.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls kann als Bedingung die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar oder Praktikum dieses Moduls haben. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmenden eine Bestätigung (Testat) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Für welche Module das zutrifft, ist in der Modultabelle (Anlage 1) vermerkt.
- (6) Bei bestimmten Fächern können die Bedingungen zur Teilnahme an der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in jedem Semester festgelegt werden. Für welche Fächer diese Möglichkeit besteht, ist in der Modultabelle (Anlage 1) festgelegt. Gibt die Prüferin oder der Prüfer keine speziellen Bedingungen bekannt, gelten diejenigen Bedingungen, die in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben wurden.

- (7) In den Wahlpflichtmodulen (50 Credits) müssen mindestens 10 Credits an der Robert Schumann Hochschule (Projekt- oder Vertiefungsmodule) und 10 Credits an der Fachhochschule als Prüfungsleistung gewählt werden.

§ 18

Art der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- a) mündliche Prüfung (§ 18a),
 - b) Klausurarbeit (§ 18b),
 - c) Bearbeitung von Lernmodulen (WBT,CBT) in elektronischer Form mit anschließendem Fachgespräch (§ 18c),
 - d) Bearbeitung von technisch-wissenschaftlichen Seminar- bzw. Übungsaufgaben oder Laborversuchen (§ 18d),
 - e) mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Studienarbeit) (§ 18e),
 - f) umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) (§ 18f),
 - g) Produktion und Präsentation einer künstlerischen Arbeit (§ 18g)
 - h) Instrumental-/Gesangsprüfung (§ 18h).
 - i) studienbegleitende Leistungsnachweise (§ 18i)

Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

- (2) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet in der Regel spätestens mit Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters.
- (3) Die Art der Prüfungsleistung und andere Beschreibungen von Modulen und Kurseinheiten werden in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Diese Beschreibungen der Module und Kurseinheiten in der Modultabelle können für die technisch-wissenschaftlichen Module (FHD) durch Beschluss des Dekans und für die künstlerisch-gestalterischen und kunstwissenschaftlichen Module durch das Rektorat der RSH auf Vorschlag der Studiengangskoordinatoren geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Andere Änderungen (nach § 17(6) und § 18(4)) können durch die Prüferinnen bzw. Prüfer selber durchgeführt und bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfungsform von einzelnen Fächern kann zu Beginn des Semesters durch die Prüferin oder Prüfer abweichend von der Modultabelle festgelegt und bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gemacht werden. Diese Möglichkeit ist ebenfalls für jedes Fach in der Modultabelle angegeben.
- (5) Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die oder der Lehrende des Faches. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe sowie an der Bewertung entspricht in der Regel dem Anteil der Credits der Lehrveranstaltungen.
- (6) Wenn nicht anders angegeben, ist die Bewertung der Prüfungen spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend, sie kann auch elektronisch, z.B. innerhalb eines

zugangsbeschränkten Webbereiches des Fachbereichs bzw. des Instituts für Musik und Medien, erfolgen.

§ 18a

Mündliche Prüfung (Fachgespräch)

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen über den Gegenstand des Moduls verfügen und es mündlich darstellen können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten betragen. Vor der Festsetzung der Notenpunktzahl bzw. der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Im Falle einer Prüfungskommission hat sich der Vorsitzende mit den Kommissionsmitgliedern abzustimmen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer bzw. der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 18b

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll der oder die zu Prüfende in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass er oder sie über die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erwerbenden Kompetenzen verfügt.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt und sind in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (4) Die Klausurarbeiten werden schriftlich oder auf Basis computergestützter Systeme durchgeführt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist durch Aushang spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die/den Modulbeauftragte/n mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 18c

Bearbeitung von Lernmodulen

- (1) Bei der Bearbeitung von Lernmodulen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie sich Wissen selbstständig mittels Web-Based Training/ Computer-Based Training (WBT/ CBT) aneignen können.
- (2) Ein Lernmodul ist durch eine WBT-/ CBT-basierte Lernkontrolle von mindestens 20 Minuten vorgesehener Dauer in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers abzuschließen.

§ 18d

Bearbeitung von technisch-wissenschaftlichen Seminar- bzw. Übungsaufgaben/ Laborversuchen

- (1) Bei der Bearbeitung von technisch-wissenschaftlichen Seminar- bzw. Übungsaufgaben/Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.
- (2) Seminar- bzw. Übungsaufgaben/Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.
- (3) Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Seminar- bzw. Übungsaufgaben/Laborversuche kann in einem Fachgespräch und/oder der Bewertung von Praktikumsberichten und Praktikumsprotokollen über den Inhalt der Seminare/Übungen/Laborversuche und deren Zusammenhang zu der Lehrveranstaltung die individuelle Prüfungsleistung festgestellt werden. Wenn die Bearbeitung der Aufgaben in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden.
- (4) Das Fachgespräch dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend zu verlängern.

§ 18e

Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Studienarbeit)

- (1) Studienarbeiten dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas und bestehen aus einem mündlichen Vortrag (Referat) und einer schriftlichen Ausarbeitung.
- (2) Die Ergebnisse der Bearbeitung werden vorgetragen.
- (3) Die Inhalte des Vortrags werden in einer schriftlichen Ausarbeitung in verbindliche Form gebracht, verdichtet und zusammengefasst.
- (4) Studienarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 18 f

Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit)

- (1) Eine Hausarbeit besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung zu einer komplexen Themenstellung aus dem Stoffgebiet einer Kurseinheit.
- (2) Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden.

§ 18 g

Produktion und Präsentation einer künstlerischen Arbeit

- (1) Eine künstlerische Arbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Lernergebnisse eines Moduls eigenständig künstlerisch anwenden kann.

- (2) Die Produktionsform einer künstlerischen Arbeit ist schwerpunktabhängig.
- (3) Die künstlerische Arbeit wird in einer mündlichen Prüfung präsentiert.

§ 18 h

Instrumental-/Gesangsprüfung

- (1) Eine Instrumental-/Gesangsprüfung findet in Form einer Präsentation entweder solo oder im Ensemblekontext statt. Sie kann auch im Rahmen eines Klassenabends oder eines öffentlichen Konzerts stehen.
- (2) Benotete Instrumental-/Gesangsprüfungen werden von drei Prüferinnen und Prüfern bewertet.

§ 18 i

Studienbegleitende Leistungsnachweise

Prüfungen im künstlerisch-gestalterischen sowie im kunstwissenschaftlichen Bereich, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu zählen neben schriftlichen Klausuren, Studienarbeiten und Hausarbeiten auch Dokumentationen über eine (Lehr)Veranstaltung oder ein (künstlerisches) Projekt sowie Hausaufgaben in Form von kleineren Text-, Musik- und Videoproduktionen, die außerhalb der Kontaktzeit zu erarbeiten sind.

§ 19

Lehrformen

- (1) Lernen ist ein aktiver Prozess. Die Lehre hat die Aufgabe, diesen Prozess zu unterstützen. Dazu werden folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt:
 - a) Vorlesung
 - b) Übung
 - c) Seminar
 - d) Praktikum
 - e) Projekt
 - f) Kooperatives Lernen
 - g) Unterstütztes Selbstlernen
 - h) Telelearning, Teleteaching
 - i) Einzelunterricht/ Ensembleunterricht
- (2) Lehrformen dienen der systematischen Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und künstlerisch-gestalterischer Fertigkeiten. Sie stützen sich auf Skripte, Lehrbücher oder andere Begleitmaterialien. Sie können als Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen, einschließlich der Form des unterstützten Selbstlernens (vgl. Absatz 8), durchgeführt werden. Die Lehr- und Lernformen sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters mitzuteilen
- (3) Die Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion eines Stoffgebiets.
- (4) Die Übungen dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische bzw. künstlerisch-gestalterische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studieren-

den bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

- (5) Seminare dienen der selbstständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines Themas durch die Studierenden und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Studierenden lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplizierter Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer schriftlichen Ausarbeitung. Die kontinuierliche Teilnahme am Seminar ist Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereiches unter den Studierenden möglich ist.
- (6) Praktika dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrinhalten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller bzw. künstlerisch-gestalterischer Aufgaben zum Beispiel am Computer oder an anderen Medienproduktionssystemen oder durch Erkundung spezieller betrieblicher und künstlerischer bzw. kunstvermittelnder Anwendungsbereiche.
- (7) Projekte des technisch-wissenschaftlichen Teils dienen der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen aus dem Bereich digitaler Medien. Ein Projekt besteht aus einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, in denen die Studierenden im Team abgegrenzte Probleme des Projekts, die einen theoretischen oder praktischen Beitrag zur Lösung der Projektaufgabe liefern, bearbeiten. Die Durchführung eines Arbeitsvorhabens wird durch geeignete weitere Lehrveranstaltungen vorbereitet und unterstützt. Projekte des künstlerisch-gestalterischen Teils sind Bearbeitungen einer anwendungsbezogenen Aufgabenstellung aus den entsprechenden Studienschwerpunkten, mit unterschiedlichen Beteiligungsformen.
- (8) Eine weitere Form der Lehre stellt das unterstützte Selbstlernen dar. Die Studierenden erarbeiten dabei Sachverhalte anhand von Materialien (z.B. aus dem Bereich WBT, CBT) selbstständig. Sie werden dabei individuell von den Lehrenden aktiv unterstützt, z.B. durch Intensivberatung zur Eingrenzung der Problemstellung, durch Hilfestellung bei der Problemlösung, durch die Beurteilung erster Lösungsversuche oder durch die gemeinsame Identifikation von Lernbedarf der einzelnen Studierenden. Den Studierenden wird mitgeteilt, wann und in welchem Rahmen sie auf die aktive Unterstützung der Lehrenden zurückgreifen können (erweiterte Sprechstunden, netzbasierte Lernberatung usw.).
- (9) Die Lehre im unter § 1 genannten Studiengang wird modellhaft durch multimediale Lehr- und Lernformen unterstützt, z.B. durch den Einsatz von telekooperativen Lernsystemen, durch Teleteaching, durch Lernprogramme zur Faktenvermittlung usw. Die Rolle der Lehrenden als Lernmoderator wird angeregt.
- (10) Lehrveranstaltungen können auch englischsprachig durchgeführt werden.
- (11) Die für die Studieninhalte der Module, für deren Umsetzung sowie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (12) Die Modulbeauftragten von technisch-wissenschaftlichen Wahlpflicht-Modulen schlagen der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Medien die Kataloge der angebotenen Fächer vor. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Kataloge rechtzeitig bekannt.
- (13) Für die inhaltliche Planung und Durchführung des in § 1 benannten Studiengangs werden eine oder mehrere Studiengangskordinatorinnen bzw. Studiengangskordinatoren

bestimmt. Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

- (14) Einzel- und Ensembleunterricht findet als übliche Lehrform ausschließlich in den künstlerischen Instrumental-/Gesangsmodulen statt.

§ 20

Credits

- (1) Die Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen, durch die Anfertigung von Übungen, Referaten, die Vorbereitung auf Prüfungen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe von § 17 für bestandene Prüfungsleistungen sowie für die erfolgreiche Teilnahme vergeben. In der Modultabelle (Anlage 1) ist für alle Module bzw. Kurseinheiten aufgeführt, für welche Leistungen die Credits vergeben werden.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die nach Anlage 1 zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern der einzelnen Module mit Notenpunkten oder Noten bewertet. Ausnahmen sind die in Anlage 1 benannten Module, die nicht benotet, sondern mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Jede benotete Prüfung im technisch wissenschaftlichen Bereich (FHD) wird mit maximal 100 Notenpunkten bewertet.
- (3) Notenpunkte werden gemäß folgender Tabelle in Noten überführt bzw. auf dem Zeugnis erläutert.

Notenpunktzahl	Note (German grades)	Bezeichnung	Notation
0- 49	5,0	nicht ausreichend	Not Sufficient
50-54	4,0	ausreichend	Sufficient
55-59	3,7	ausreichend	Sufficient
60-64	3,3	befriedigend	Satisfying
65-69	3,0	befriedigend	Satisfying
70-74	2,7	befriedigend	Satisfying
75-79	2,3	gut	Good
80-84	2,0	gut	Good
85-89	1,7	gut	Good
90-94	1,3	sehr gut	Very Good
95-100	1,0	sehr gut	Very Good

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Um der durch den Wahlpflichtmodulblock ermöglichten Erhöhung des technisch-wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Anteils am Gesamtstudium auch in der Gesamtbenotung gerecht zu werden, berücksichtigt die Berechnung der einzelnen Bestandteile der Bachelornote die durch die Modulwahl gegebene Tendenz. Die Note der Bachelorprüfung setzt sich dementsprechend gemäß folgender Tabelle aus Notenbestandteilen mit Ihrem jeweiligen Gewicht zusammen:

- i. Gewichtung der FH-Note $(75 + \text{Anzahl Credits aus Wahlpflichtmodulblock}) / 240$
- ii. Gewichtung der RSH-Note $(75 + \text{Anzahl Credits aus Wahlpflichtmodulblock}) / 240$
- iii. Bachelorarbeit $30 / 240 = 12,5\%$ der Gesamtnote
- iv. Bachelorkolloquium $10 / 240 = 4,17\%$ der Gesamtnote

- (5) Der Anteil der Module an der Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ist für die technisch-wissenschaftlichen Module in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben.
- (6) Die RSH-Note errechnet sich durch das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel der RSH-Modulnoten gemäß der Modultabelle (Anhang 1). Da sich der RSH-Anteil im Pflichtbereich vorrangig aus unbenoteten Modulen zusammensetzt, fließen im Sinne einer dem Selbstverständnis der Kunsthochschulen entsprechenden Betonung von selbstständiger und kreativer Arbeit ausschließlich Noten aus dem Ausbaumodul Instrument/Gesang, Vertiefungsmodulen und Projektmodul je nach Wahlentscheidung innerhalb des Wahlpflichtmodulblocks in die RSH-Note ein.
- (7) An Stelle der Gesamtnote in Worten „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote der Gesamtprüfungsleistung kleiner als 1,3 ist.
- (8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt.

die besten 10% erhalten die Note A
die nächsten 25% erhalten die Note B
die nächsten 30% erhalten die Note C
die nächsten 25% erhalten die Note D
die nächsten 10% erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die bestandenen Bachelorprüfungen wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Düsseldorf unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertung der Prüfungsfächer gemäß § 22 (5), sofern diese Fächer benotet wurden. Andernfalls wird für das jeweilige Fach gemäß § 10 (5) bzw. § 22 (1) „bestanden“ vermerkt.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Prüfungsleistungen, die an einer dritten Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.
- (5) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf ihren Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Mit dem Zeugnis stellen die Hochschulen eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Abs. 2.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von den zuständigen Dekanen der Hochschulen bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde gemäß § 24 Absatz 1 einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 26

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den unter §1 genannten Studiengang im Fachbereich Medizin der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 an der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Bachelorstudiengang nach § 1 erstmalig aufnehmen.

men und für diejenigen, die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

- (2) Studierende, die ihr Studium im in § 1 genannten Studiengang vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NW anerkannt. Die Prüfungsordnung für den im in § 1 genannten Studiengang vom 13.10.2008 wird zum Ende des Sommersemesters 2015 außer Kraft treten. Diese Prüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

§ 27

Salvatorische Klausel

Erweist sich ein Teil dieser Prüfungsordnung als ungültig oder als nicht mit den bestehenden Gesetzen vereinbar, bleiben alle anderen Teile dieser Prüfungsordnung davon unberührt.

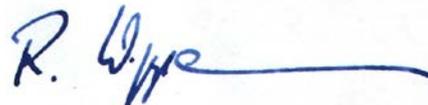
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 18.3.2010 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Fachhochschule Düsseldorf per Umlaufverfahren am 04.08.2010 und des Rektorates der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf am 29.09.2010

Düsseldorf, den 04.08.2010



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass

Düsseldorf, den 29.09.2010



Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf
Professor Raimund Wippermann

Anlage 1:

Modultabelle der Module des B.Eng. Ton und Bild 2010:

Technisch-wissenschaftliche Module (Anteil-FHD), Stand vom 17.04.2010

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/ Wahlpflicht	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungsvoraussetzung		Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung
					Erfolgreiche Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	
BTB1	Grundlagen 1 Mathematik, Physik	10	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	nein	nein
BTB2	Grundlagen 2 Mathematik, Physik	10	Pflicht	keine	Keine	Nein	Klausur	nein	nein
BTB3	Grundlagen Praktische Infor- matik und Rech- nernetze	5	Pflicht	keine	Keine	nein	Klausur	nein	nein
BTB4	Grundlagen Elektrotechnik Und Technische Informatik	5	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	nein	
BTB5	Praktikum Elektro- technik, Informatik, Physik	5	Pflicht	20Credits (FHD- Anteil)	keine	nein	Bearbeitung von Laborversuchen	Ja	nein
BTB6	Wahlpraktikum Signalübertragung oder Earlearning	5	Wahlpflicht	20Credits (FHD- Anteil)	keine	nein	Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Laborversu- chen bzw. Bearbeitung von Lernmodulen	Ja	nein
BTB7	Theoretisches WPF Statistik oder Angewandte Mathematik oder Signalübertragung	5	Wahlpflicht	keine	keine	nein	Siehe Modulbe- schreibung	Ja	7/240
BTB8	Nachrichtentechnik	5	Pflicht	20Credits (FHD- Anteil)	keine	nein	Klausur	nein	8/240
BTB9	Akustik	10	Pflicht	20Credits (FHD- Anteil)	Praktikum	nein	Klausur	nein	15/240
BTB10	Tonstudioteknik	10	Pflicht	30 Credits (FHD- Anteil)	Praktikum	nein	Klausur	Ja	15/240
BTB11	Grundlagen der Bild- und Video- technik, Digitale Bildtechnik	10	Pflicht	30 Credits (FHD- Anteil)	Praktikum	nein	Klausur	Ja	15/240
BTB12	Multimedia Authoring	10	Pflicht	30 Credits (FHD- Anteil)	erfolgreich absolviertes Projekt	nein	Mündliche Prüfung mit schriftl. Ausar- beitung	Ja	15/240

Modultabelle der Module des B.Eng. Ton und Bild 2010:
Künstlerisch-gestalterische und kunstwissenschaftliche Module (Anteil-RSH)

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/ Wahlpflicht	Teilnahme- voraussetzung	Prüfungsvoraussetzung		Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung
					Erfolgreiche Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teil- nahme an	kann ab- weichend definiert werden	Anteil an Gesamt- note
1.5	Grundlagen Tonproduktion	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Klausur (studienbe- gleitend)	nein	Nein
1.4	Grundlagen Audiovisuelle Gestaltung	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	AV-Projekt (studien- begleitend)	nein	Nein
2.2	Musikwissenschaft	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Mündliche Prüfung, Klausur, Studienar- beit, Hausarbeit o.ä. (Abschlussprüfung)	nein	Nein
1.2	Musiktheorie	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Klausur/Hausarbeit (studienbegleitend)	nein	Nein
1.1	Instru- ment/Gesang 1	8	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	10-minütige Präsen- tation am Instrument	nein	Nein
2.1	Instru- ment/Gesang 2	8	Pflicht	Instrument 1	Instrument 1	Ja 67% Anwesen- heit	15-minütige Präsen- tation am Instrument	nein	Nein
3.1	Instru- ment/Gesang 3	8	Pflicht	Instrument 2	Instrument 2	Ja 67% Anwesen- heit	30-minütige öffentli- che Präsentation am Instrument, im Solo- und Ensemblekon- text. CD bzw. DVD- Aufnahme des eigenen Programms	nein	8 Credits RSH- Anteil
2.3	Mentoring/ Berufs- feld	6	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Hausarbeit (studien- begleitend)	nein	nein
	Basismodul 1	9	Wahlpflicht	Siehe Modul- handbuch	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Schwerpunktabhän- gige Prüfungsleis- tung (studienbegleitend)	nein	nein
	Basismodul 2	9	Wahlpflicht	Siehe Modul- handbuch	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Schwerpunktabhän- gige Prüfungsleis- tung (studienbegleitend)	nein	nein

Modultabelle der Module des B.Eng. Ton und Bild 2010:
Wahlpflichtmodule beider Hochschulen, Stand vom 17.04.2010

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/ Wahl- pflicht	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- voraussetzung		Voraussetzung für die Verga- be der Credits		Benotung
					Erfolg- reiche Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	
BTB 20	Vertiefungsmodul FHD Modul	5	Wahlpflicht	100 Credits	Keine	nein	Siehe Modulbe- schreibung	Ja	5/240
BTB 20	Vertiefungsmodul FHD Modul	10	Wahlpflicht	100Credits	Keine	nein	Siehe Modulbe- schreibung	Ja	10/240
	Vertiefungsmodul RSH Modul	20	Wahlpflicht	Basismodule	Keine	Ja 67% Anwe- senheit	Produktion und Präsentation (Abschlussprü- fung)	Ja	20 Credits RSH-Anteil
	Projektmodul RSH Modul	16	Wahlpflicht	Basismodule	Projekten	nein	Mündliche Prüfung mit Portfolio (Abschlussprü- fung)	Ja	16 Credits RSH-Anteil

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/(WPF) Wahlpflicht	Teil- nahme- voraus- setzung	Prüfungsvoraus- setzung		Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung
					Erfolg- reiche Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgrei- che Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	
BTB30	Bachelorarbeit und Kolloquium	13	Pflicht	217 Credits	Keine	Nein	Bachelorarbeit und Kolloquium	Ja	40/240

